



Medienmitteilung des Stadtrates



Erlass Planungszone im Gebiet Wangenstrasse

Auf Antrag der Stadt Dübendorf hat die Baudirektion des Kantons Zürich für das Gebiet Wangenstrasse, zwischen der Alpenstrasse, der Dietlikonstrasse, dem Flugplatzareal und der Überlandstrasse bzw. dem SBB-Areal am 25. Mai 2012 eine Planungszone für die Dauer von drei Jahren festgesetzt.

Die Festsetzung der Planungszone geht auf einen entsprechenden Antrag des Stadtrats Dübendorf vom 27. März 2012 zurück. Der Grund für den Antrag lag in den verschiedenen offenen Fragen der städtebaulichen Entwicklung, mit der Trasseesicherung für die Fortsetzung der Glattalbahnanerster Stelle. Diese Fragen wurden bereits in der Testplanung „Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf“ thematisiert, die im Auftrag der Baudirektion des Kantons Zürich zwischen 2008 und 2010 durchgeführt wurde. Im Anschluss wurde die Fragestellung unter Einbezug der Stadt Dübendorf weiter vertieft.

Es zeigte sich, dass die Sicherung des Trassees für die Weiterführung der Glattalbahnen entlang der Wangenstrasse in Richtung Flugplatz ein rasches und koordiniertes Handeln der verschiedenen Akteure voraussetzt. Ausserdem bestehen in den Quartieren im Umfeld der Wangenstrasse grosse Nachverdichtungspotenziale, weil der Ausbaugrad hier oft nicht über 50 Prozent der heute schon möglichen Ausnützung liegt. Diese Potenziale wurden bisher nicht zuletzt aufgrund der abwartenden Haltung vieler Grundeigentümer – aber auch der potenziellen Investoren – nicht realisiert. Die Fluglärmkurven, die noch auf den im Dezember 2005 eingestellten Kampffjetbetrieb ausgerichtet waren, sind immer noch gültig und für das Quartier Flugfeld, zwischen der Überlandstrasse und dem Flugplatzareal, besteht noch ein Quartierplan „Hinteres Bettli“ aus dem Jahr 1952, die in verschiedener Hinsicht völlig überholt ist.

Städtebauliche Entwicklung steuern

Eine Vertiefungsstudie, die im Jahr 2011 unter der Federführung der Baudirektion erstellt worden ist, bestätigt das räumliche Entwicklungspotenzial im Gebiet. Der Erlass der Planungszone hilft, unerwünschte städtebauliche Entwicklungen zu unterbinden, die den vorliegenden Erkenntnissen sowie dem Eintrag der Glattalbahnen im kantonalen Richtplan widersprechen. Die Planungszone wird mit der Publikation sofort rechtswirksam. Das im § 346 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vorgesehene Verfahren bietet Gewähr, dass im Einzelfall Baubewilligungen erteilt werden können, wenn sie dem Planungsziel nicht zuwiderlaufen.

Der Stadtrat hat bereits konkrete Vorstellungen über die notwendigen Schritte während der Dauer der Planungszone. Aktuelle Beispiele von Städten und Gemeinden zeigen die Möglichkeiten auf, welche Wege zu entsprechenden städtebaulichen Konzepten und nachher zu adäquaten Umsetzungsinstrumenten führen können. Der Stadtrat wird in den nächsten Monaten über die Durchführung einer Testplanung – oder eines vergleichbaren Vorgehens – entscheiden, deren Ergebnisse die Grundlagen für die einzelnen konkreten Folgeplanungen und Projekte bilden könnten. Eine grosse Bedeutung im geplanten Prozess wird die Mitwirkung nicht nur der Betroffenen sondern auch der breiten Öffentlichkeit spielen.



Bei Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Lothar Ziörjen, Stadtpräsident, Tel. 044 821 37 94

- János Wettstein, Leiter Abteilung Planung, Tel. 044 801 67 21

Dübendorf, 1. Juni 2012